



BBB BÜRGSCHAFTSBANK
zu Berlin-Brandenburg GmbH

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen -Kredit-

Für das Bürgschaftsverhältnis gelten die besonderen Bestimmungen der Bürgschaftserklärung sowie die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen -Kredit-:

Allgemeines

1. Zweckbestimmung

Die Bürgschaftsbank übernimmt unter Beachtung der Beihilferegeln der Europäischen Kommission für Kredite an mittelständische Unternehmen (einschließlich freie Berufe) sowie an Personen, die sich in diesem Bereich selbständig machen wollen, Ausfallbürgschaften, wenn ihnen bankmäßige Sicherheiten nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Sanierungskredite, Nachfinanzierungen und Umschuldungen sind ausgeschlossen.

Die Ausfallbürgschaften können bis zur Höhe von 88 % des einzelnen Kreditbetrages übernommen werden. Der Höchstbetrag der Ausfallbürgschaften für einen Kreditnehmer darf EUR 1.000.000,00 nicht überschreiten.

2. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf das Kapital, Zinsen und Provisionen in marktüblicher Höhe, Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung sowie die notwendigen Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten, soweit die ursprüngliche Bürgschaftshöhe nicht überschritten wird (Höchstbetragsbürgschaft).

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers sind für längstens 6 Monate die Zinsen in die Bürgschaft einbezogen, die gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden können. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 % (berechnet aus dem geschuldeten Kapital) begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Kreditzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugschäden, Zins-, Stundungs-, Provisions-, Überziehungs- und Strafzinsen sowie Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen, Prüfungskosten u. ä. sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Wird der Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich - sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird - die Ausfallbürgschaft entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

3. Tilgung

Zahlungsengänge werden zunächst auf Kosten und Zinsen, dann auf den verbürgten Kredit, und zwar entsprechend dem vereinbarten Haftungsverhältnis quotale auf den verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil, angerechnet, soweit nicht gesetzlich eine andere Tilgungsverrechnung vorgesehen ist.

Das Kreditinstitut kann Tilgungsraten bis zu zwei Monaten ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank stunden. Dies gilt nicht bei Herabsetzung der Bürgschaft für Kontokorrentkredite und Avalrahmen.

Vertragliche Tilgungs-, Provisions- und Zinsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als bezahlt, wenn das Kreditinstitut der Bürgschaftsbank nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.

Gewährt das Kreditinstitut weitere Kredite unter eigenem Obligo und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, sind diese anteilig auf das verbürgte Darlehen und die sonstigen Kredite anzurechnen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

Pflichten des Kreditinstituts

4. Kreditvertrag

Der Kreditvertrag ist unter Einbeziehung der besonderen Bedingungen und Auflagen der Bürgschaftserklärung auszufertigen. Die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen sind zum Inhalt des Kreditvertrages zu machen. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kredits ist auf Verlangen der Bürgschaftsbank nachzuweisen. Entsprechende Belege sind zu den Akten zu nehmen.

Das Datum, unter dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde, muss der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens drei Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitgeteilt werden (Vertragsabschlussbestätigung).

5. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten.

6. Verfügungen über die verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden

oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Bürgschaft unwirksam. Für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute und öffentliche Förderinstitute gilt die Zustimmung als erteilt mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers bleibt.

7. Sicherheiten

Für den nicht verbürgten Kreditteil dürfen keine Sondersicherheiten bestellt werden. Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank aufgegeben oder geändert werden. Keiner Zustimmung bedarf die Freigabe von Kraftfahrzeugen und der Austausch von Kraftfahrzeugen und Maschinen, wenn der Wert der Sicherheiten nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditinstitut für andere, nicht von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den verbürgten Kredit.

Sofern als Sicherheiten gleich- oder nachrangige Grundschulden dienen, sind die gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung des Verwertungserlöses) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten. Für den Fall, dass der Kreditgeber selbst Gläubiger von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden ist oder wird, ist mit dem Grundstückseigentümer die nachrangige Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren.

Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gemäß §§ 774, 426 BGB eventueller selbstschuldnerischer Bürgen gegen die BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH sind seitens des Kreditinstitutes auszuschließen.

8. Sorgfaltspflicht

Das Kreditinstitut hat sich bei jeder Valutierung von Kreditmitteln vom Kreditnehmer belegen zu lassen, dass die Gesamtfinanzierung geschlossen ist.

Bei der Einräumung, Verwendung und Verwaltung des Kredits – einschließlich Beachtung des Geldwäschegesetzes –, der Bestellung, Überwachung und der Verwertung von Sicherheiten sowie der Abwicklung notleidender Kredite ist die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden. Vor einer die Bürgschaftsbank belastenden Änderung der Kreditbedingungen ist ihre Zustimmung einzuholen.

9. Auskunfts- und Berichtspflicht

Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen. Die jährliche Saldenmitteilung ist der Bürgschaftsbank bis spätestens 10. Januar des folgenden Jahres unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe gilt der von der Bürgschaftsbank festgestellte Saldo als anerkannt. Das Prüfungsrecht gem. Nr. 11 bleibt unberührt.

Der Bürgschaftsbank ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bestellte/bescheinigte und gemäß § 245 HGB unterzeichnete Jahresabschluss banküblich kommentiert zuzusenden. Auf die Verpflichtung nach § 18 KWG wird hingewiesen.

Der Bürgschaftsbank ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins-, Provisions- oder Tilgungsbeträge auf verbürgte Kredite zwei Monate in Verzug geraten ist; hiervon unberührt bleibt Nr. 3;
- der Kreditnehmer sonstige wesentliche Kreditbedingungen verletzt hat;
- die Angaben des Kreditnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
- dem Kreditinstitut sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist;
- der Kreditnehmer den Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder von Berlin in ein anderes Land verlegt.

Außerdem sind der Bürgschaftsbank alle sonstigen für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

10. Kündigung

Der Kredit ist - soweit gesetzlich zulässig - auf Verlangen der Bürgschaftsbank zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nr. 9 a - f oder Nr. 12, vorliegt. Erfolgt die Kündigung nicht spätestens innerhalb von neun Tagen nach Zugang der Kündigungsaufforderung, ist die Bürgschaftsbank aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung frei.

11. Prüfung

Das Kreditinstitut hat jederzeit eine Prüfung der sich auf den verbürgten Kredit beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land Berlin oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe zu dulden.

Pflichten des Kreditnehmers

12. Auskünfte

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, dem Kreditinstitut und der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dem Kreditinstitut ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bestätigte/ bescheinigte und gem. § 245 HGB unterzeichnete Jahresabschluss zu übergeben. Dem Kreditinstitut sind außerdem alle für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

13. Kündigung

Der Kreditnehmer erkennt eine Kündigung an, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nr. 9 a - f oder Nr. 12 vorliegt.

14. Prüfung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die unter Nr. 11 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden.

15. Schweigepflicht

Der Kreditnehmer entbindet das Kreditinstitut von der Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank und den zur Prüfung berufenen Organen des Bundes und des Landes Berlin.

16. Sicherheiten

Der Kreditnehmer hat für den verbürgten Kredit neben der Bürgschaft der Bürgschaftsbank alle zumutbaren Sicherheiten zu stellen. Bei haftungsbeschränkten Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaften. Auf Verlangen der Bürgschaftsbank ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten nachträglich zu verstärken, wenn er dazu in der Lage ist.

Das Sachvermögen ist angemessen zu versichern. Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass bei Übergang der Forderung die bestellten Sicherheiten, die nicht schon kraft Gesetzes übergehen, der Bürgschaftsbank bzw. deren Rückbürgen übertragen werden.

17. Privatentnahmen/Vergütungen

Die Privatentnahmen/Vergütungen der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer sind so zu bemessen, dass die Verzinsung und Tilgung der Kreditverpflichtungen nicht gefährdet wird.

18. Kosten

Für die Prüfung des Antrages und die Übernahme einer Bürgschaft werden gemäß nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber als Primärschuldner zu zahlen und vom Kreditnehmer zu tragen sind:

- a) Bearbeitungsgebühren:
Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrages erhält die Bürgschaftsbank eine einmalige Bearbeitungsgebühr von zzt. 1,5% des beantragten Kreditbetrages, mindestens EUR 250,00. Die Hälfte der Bearbeitungsgebühr ist mit Antragstellung an die Bürgschaftsbank zu entrichten. Dieser Betrag wird bei Ablehnung oder Zurücknahme vor Entscheidung über den Bürgschaftsantrag nicht erstattet.
Die zweite Hälfte der Bearbeitungsgebühr ist unmittelbar mit Genehmigung der Bürgschaft fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen wird je nach Arbeitsaufwand und Auswirkung auf das Bürgschaftsobligo zzt. eine Gebühr bis zu EUR 1.000,00 erhoben.

- b) Bürgschaftsprovision:
Für die Bereitstellung der Bürgschaft ist jährlich eine Provision von zzt. 1 % des Kreditbetrages an die Bürgschaftsbank zu entrichten.

Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Bürgschaftserklärung an das Kreditinstitut. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Provision für das laufende Jahr in anteiliger Höhe je angefangenen Monat fällig. Die folgenden Provisionen sind am 1. Januar jeden Jahres zu zahlen; sie errechnen sich nach dem Stand des am 31. Dezember des Vorjahres verbliebenen Kreditbetrages. Die Bürgschaftsprovision wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem das Kreditinstitut die Bürgschaftserklärung als erledigt zurückgibt bzw. bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank den Ausfallbericht einreicht. Es erfolgt keine anteilige Rückvergütung. Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe der letzten Jahresprovision zu zahlen.

- c) Prüfungskosten
Der Kreditnehmer hat die Kosten der Prüfungen nach Nr. 11 und 14 zu tragen.

Zu den Entgelten a) – c) wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet. Die Beträge zu b), c) werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

19. Feststellung des Ausfalls

Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft können geltend gemacht werden, wenn

- a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
- b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist
- c) und das Kreditinstitut schriftlich bestätigt, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallabrechnung). Auf Verlangen ist auch Einsicht in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.

Die Bürgschaftsbank hat das Recht, vor Abschluss der Sicherheitenverwertung zur Vermeidung von Zinsschäden auf Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft vorläufige Abschlagszahlungen zu leisten.

Der von der Bürgschaftsbank gezahlte Betrag ist als Sicherheitsleistung zunächst auf einem Sicherstellungskonto zu verbuchen; er darf erst dann mit der Hauptschuld verrechnet werden, wenn der Ausfall von der Bürgschaftsbank als endgültig feststehend anerkannt ist.

Ergibt eine Überprüfung, dass die Voraussetzungen für eine Leistung oder Teilleistung aus der Bürgschaft nicht gegeben waren, so ist das Kreditinstitut verpflichtet, den gezahlten Betrag auf Verlangen unverzüglich an die Bürgschaftsbank zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt seiner Auszahlung an bis zum Tage der Gutschrift auf dem Konto der Bürgschaftsbank mit Basiszinssatz zuzüglich 3 % zu verzinsen.

20. Verwertung der Sicherheiten

Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind entsprechend dem vereinbarten Haftungsverhältnis quotal mit dem verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil zu verrechnen.

Erwirbt das Kreditinstitut im Vollstreckungsverfahren oder auf sonstige Weise den Kredit sichernde Vermögensteile, so gilt der Ausfall erst dann als endgültig festgestellt, wenn diese Vermögensteile an einen Dritten veräußert worden sind. Grundlage der Abrechnung mit der Bürgschaftsbank ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, der aus dem Weiterverkauf erzielte Erlös. Nr. 8 (Sorgfaltspflicht) bleibt unberührt.

21. Forderungsübergang

Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist das Kreditinstitut verpflichtet, die Rechte – einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten – unverzüglich auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetzes übergehen.

22. Regressverwaltung

Nach Zahlung des Ausfallanteils durch die Bürgschaftsbank hat sich das Kreditinstitut um eine Rückführung des Kreditbetrages zu bemühen und alles zu tun, um Schäden von der Bürgschaftsbank abzuwenden und den endgültigen Ausfall auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schuldner hat das Kreditinstitut regelmäßig zu überprüfen.

Die auf die Bürgschaftsbank übergegangenen Forderungen sind einschließlich der Rechte aus etwa noch bestehenden Sicherheiten von dem Kreditinstitut treuhänderisch für Rechnung der Bürgschaftsbank ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Barauslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten. Im Falle eines Insolvenzverfahrens der Schuldner hat das Kreditinstitut auf Verlangen der Bürgschaftsbank für sie am Insolvenzverfahren teilzunehmen.

Erlöse aufgrund einer Regressforderung sind anteilig entsprechend dem festgestellten Haftungsverhältnis unverzüglich an die Bürgschaftsbank auszukehren und bis zum Zahlungseingang bei der Bürgschaftsbank mit Basiszinssatz zuzüglich 3 % zu verzinsen.

23. Vertragsverletzungen

Die Bürgschaftsbank wird von der Bürgschaft außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen frei, wenn der Kreditgeber gegen seine Pflichten verstoßen hat und nicht nachweisen kann, dass dadurch der Bürgschaftsbank kein Schaden entstanden ist.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.